



## Der Magistrat

Dezernat für Umwelt, Wirtschaft,  
Gleichstellung und Organisation

Stadträtin Christiane Hinninger

28. Oktober 2022

Ortsbeirat des Ortsbezirkes  
Wiesbaden - Delkenheim

über 101300

### Vorlagen-Nr. 22-O-10-0024

Tagesordnungspunkt 9 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden - Delkenheim vom 13. September 2022

Wickerbach vor Austrocknung retten (CDU/SPD)

Beschluss-Nr. 0053

Sehr geehrter Herr Dr. Wittkowski,  
sehr geehrte Damen und Herren,

erst einmal vielen Dank für Ihr Interesse an der Thematik. Auch ich war im Sommer 2022 sehr besorgt über die Abflusssituation unserer Wiesbadener Fließgewässer. Die von Ihnen beschriebenen Auswirkungen des trockenen Sommers 2022 trafen nicht nur den Wickerbach, sondern von wenigen Ausnahmen abgesehen, alle Fließgewässer Wiesbadens. Bereits in den trockenen Jahren 2020 und 2019 haben die zuständigen Behörden daher im Rahmen der wasserrechtlichen Möglichkeiten gehandelt und jeweils Allgemeinverfügungen zur Untersagung der Entnahme von Wasser im Rahmen des Anliegergebrauchs und auf Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis erlassen.

Gerne beantworte ich Ihnen Ihre konkreten Fragen.

#### zu 1:

Anbei eine Zusammenstellung der Entnahmen aus den jeweiligen Gewässern des Wickerbachs und seinen Seitenarmen. Entsprechend der rechtlichen Möglichkeiten lassen alle Erlaubnisse eine Entnahme bis Erreichen des mittleren Niedrigwasserabflusses als Mindestwasserabflusses zu. Eine Entnahmedauer ist daher nicht festgesetzt und auch rechtlich leider nicht durchsetzbar. Bei jeder genehmigten Entnahme ist jedoch im Bescheid unter den Nebenbestimmungen, die Einhaltung der zu dem Zeitpunkt der Bescheiderstellung geltenden Regelung und darüber hinausgehende Auflagen aus dem Prüfergebnis der Behörde, enthalten.

Gewässer	Gew_Km	Gemarkung	Entnahmezweck	zuständige Behör
Alsbach	0,31	Auringen	Speisung Fischteich	UWB WI
Aubach	0,14	Naurod	Speisung Teichanlage	UWB-WI
Aubach, Seiten	0,22	Auringen	Speisung Fischteich	UWB-WI
Nordenstädter	0,3	Delkenheim	Speisung Teichanlagen (2)	RP
Nordenstädter	0,3	Delkenheim	Speisung Teichanlage	UWB-WI
Thierbach	0,05	Breckenheim	Speisung Fischteich	UWB-WI
Wickerbach	18,9	Auringen	Beregnung landwirtschaftliche Flächen	RP
Wickerbach	9,42	Delkenheim	Beregnung landwirtschaftliche Flächen	RP
Wickerbach	10,58	Hofheim-Wallau	Beregnung landwirtschaftliche Flächen	RP
Wickerbach	12,9	Breckenheim	Beregnung landwirtschaftliche Flächen	RP
Wickerbach	12,55	Nordenstadt	Beregnung landwirtschaftliche Flächen	RP
Wickerbach	12,14	Breckenheim	Beregnung landwirtschaftliche Flächen	RP

Die Kolleg\*innen des Main-Taunus-Kreises haben uns mitgeteilt, dass sich in der Gemarkung Wicker eine Teichanlage befindet, die nur in den Wintermonaten an wenigen Tagen der Woche eine Wasserentnahme aus dem Wickerbach zulässt.

zu 2:

Bereits im Jahr 2020 hat die Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Bewässerung überprüft. Bei diesem Projekt wurden die Erlaubnisinhaber über die aktuelle Rechtslage informiert und um freiwilligen Verzicht der Erlaubnis gebeten. Da viele der Erlaubnisinhaber ohnehin im Rahmen des Anliegergebrauchs Wasser entnehmen dürfen, war dieses Projekt sehr erfolgreich und fast alle Erlaubnisinhaber haben dem freiwilligen Verzicht zugestimmt.

Die Situation der privaten Teichwasserentnahmen folgt aus Kapazitätsgründen der Unteren Wasserbehörde in 2023.

Die Entnahme von Wasser aus Bächen ist sowohl im Wasserhaushaltsgesetz, wie auch im Hessischen Wassergesetz, im Rahmen von Gemeingebrauch, Anliegergebrauch und wasserrechtlicher Erlaubnis geregelt. Dabei wird unterschieden in Gewässer 1. Ordnung, wie Rhein und Main, Gewässer 2. Ordnung in Wiesbaden: der Salzbach ab dem Theodor-Heuss-Ring und der Wickerbach ab dem Zufluss des Medenbachs und Gewässer 3. Ordnung, letzteres sind alle anderen Gewässerabschnitte.

Gemäß Hessischem Wassergesetz §19 Absatz 2 ist geregelt, dass die Wasserbehörde an Gewässern zweiter Ordnung den Gemeingebrauch zulassen kann. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass am Wickerbach in der Ortslage Delkenheim die Entnahme von Wasser im Rahmen des Gemeingebrauchs ohne direkte Zulassung grundsätzlich untersagt ist. Eine solche Zulassung wurde von der Unteren Wasserbehörde nicht erteilt. Demnach sind Wasserentnahmen lediglich im Rahmen des Anliegergebrauchs und einer wasserrechtlichen Erlaubnis möglich.

Die Abflussmenge bis zu der dann Wasser entnommen werden darf, ist im Wasserhaushaltsgesetz geregelt und in Hessen zudem durch den Mindestwassererlass konkretisiert. Eine Untersagung von Entnahmen ist erst dann möglich, wenn festgestellt wird, dass dem Biotop Fließgewässer eine Gefährdung droht. Diese ist bundeseinheitlich mit Erreichen des mittleren Niedrigwasserabflusses als Mindestwasserabfluss definiert. Die Gewässer der Landeshauptstadt Wiesbaden sind leider nicht mit Pegeln ausgestattet; lediglich in der Ortslage Wallau befindet sich ein Lattenpegel. Zuständig hierfür ist das hessische Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie.

Um eine Einschränkung der Wasserentnahme für den Anliegergebrauch und die wasserrechtlichen Erlaubnis gerichtsfest festlegen zu können, muss sich daher entsprechend geeigneter benachbarter Referenzpegel bedient werden, deren Einzugsgebiet und Abflusssituation vergleichbar ist.

Die Umsetzung eines früheren Entnahmeverbotes, wie Sie es anregen, ist hier rechtlich leider nicht möglich.

Ich kann Ihnen aber zusichern, dass die Mitarbeiter\*innen der Unteren Wasserbehörde die Abflusssituation aller Wiesbadener Gewässer sehr frühzeitig im Blick haben, um möglichst schnell auf die Abflusssituation reagieren und entsprechend handeln zu können.

zu 3:

Grundsätzlich agiert jede Behörde eigenverantwortlich. Ein Austausch der Behörden in Hessen findet jedoch ohnehin in diversen Veranstaltungen und Dienstbesprechungen statt, um Hessenweit eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten. Gewässer, wie der Wickerbach überschreiten die Kreisgrenze. In diesen Fällen arbeiten die Kreisbehörden zusammen, um bei Bedarf den Anliegergebrauch zu untersagen. Konkret bedeutet dies, dass, gemeinsam mit dem RP Darmstadt-Wiesbaden, die Unteren Wasserbehörden des Rheingau-Taunus-Kreis, des Hochtaunuskreis, des Main-Taunus-Kreises und der Landeshauptstadt Wiesbaden im täglichen Austausch stehen, um die Allgemeinverfügung, wenn die rechtlichen Gegebenheiten eingetreten sind, möglichst zeitnah und zeitgleich zu erlassen.

Für weitere Fragen steht Ihnen im Umweltamt Frau Kathrin Hartfiel unter der Telefonnummer 0611/31-3735 zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Hinninger  
Stadträtin

